

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/32436 –**

Evakuierungsaktion durch die Initiative „Luftbrücke Kabul“ und aktueller Stand der Aufnahmen aus Afghanistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Die zivilgesellschaftliche Rettungsinitiative „Luftbrücke Kabul“ hatte Ende August angesichts der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan eine Chartermaschine nach Kabul geschickt, um gefährdete Menschen nach Deutschland zu evakuieren (<https://www.kabulluftbruecke.de/>). Die Initiative wurde von dem Verein Civilfleet Support, der Seenotrettungsorganisation Sea-Watch und weiteren Einzelpersonen initiiert und in Abstimmung mit der Bundesregierung organisiert (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-mehr-als-300-menschen-gelingt-mit-deutscher-hilfe-die-flucht-a-19750476-b119-4af0-b13f-211dbabd81dc>). Der geplante Konvoi mit rund 170 schutzbedürftigen Passagieren, dem die Botschaft Katars nach Aussage der Initiative zugesagt habe, zum Flughafen Kabul zu fahren, kam jedoch nicht zustande. Die Initiative geht davon aus, dass dies am Fehlen einer Bestätigung durch die Bundesregierung gelegen habe, dass Deutschland die Menschen auf jeden Fall aufnehmen und ausfliegen werde. Schlussendlich konnten nur 18 Menschen, gefährdete Ortskräfte, die für Portugal gearbeitet hatten, mit dem Flieger in Sicherheit gebracht werden, während 180 Sitze leer blieben (<https://www.kabulluftbruecke.de/>).

Die Initiative „Luftbrücke Kabul“ wirft der Bundesregierung fehlende Unterstützung und massive Widerstände gegen die von ihnen vorbereitete Evakuierung von Schutzbedürftigen aus Afghanistan vor. Die Initiatoren sprechen von einer „bürokratischen und politischen Verhinderungstaktik“ (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-08/afghanistan-luftbruecke-kabul-initiative-bundesregierung-vorwuerfe-evakuierung>). Man hätte mehr als 18 gefährdete Personen retten können, so die Initiative, wäre die Rettungsaktion nicht aktiv vom Auswärtigen Amt blockiert worden (dpa-Meldung vom 29. August 2021). In der Nacht auf den 29. August 2021, also bereits nach Ende der Bundeswehrflüge, konnte die private Initiative organisieren, dass doch noch 189 Menschen in Bussen mit US-amerikanischer Unterstützung in den gesicherten Teil des Kabuler Flughafens gebracht und von dort mit einer Militärmaschine der USA ausgeflogen wurden (<https://taz.de/Evakuierung-aus-Afghanistan/!5792627/>), darunter auch Mitarbeiter deutscher Medien (<https://www.rnd.de/politik/afgha>

nistan-luftbruecke-gruenen-politiker-marquardt-mit-schweren-vorwuerfen-gegen-regierung-2TM63IXKNNCSHLOTFRZIFKC2UE.html).

Die Menschenrechtsorganisation PRO ASYL fordert umfassende Bundes- und Landesaufnahmeprogramme auch für andere schutzbedürftige Personen. Sie wirft der Bundesregierung unter anderem vor, den Familiennachzug zu afghanischen Flüchtlingen seit Jahren verschleppt zu haben und die betroffenen Angehörigen nun zurückzulassen (<https://www.proasyl.de/news/die-zurueckgelassenen/>). Die Taliban suchten laut Meldungen bereits vor Ort aktiv nach Verwandten von im Westen lebenden Personen (ebd.). Vor Beginn der Luftbrücke in Kabul warteten mehr als 4 000 afghanische Staatsbürger auf einen Termin in deutschen Auslandsvertretungen für ein Visum zum Familiennachzug, nochmal deutlich mehr als noch im Mai 2021 (Nachbeantwortung des Auswärtigen Amts vom 30. August 2021 auf die Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 19/32038 an die Abgeordnete Ulla Jelpke, vgl. auch Bundestagsdrucksache 19/29430). Auch das UN-Flüchtlingswerk UNHCR fordert von der Bundesregierung Erleichterungen beim Familiennachzug für Flüchtlinge (dpa-Meldung vom 29. August 2021).

Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ist die Bundesregierung nach 20 Jahren Bundeswehreinsatz für gefährdete Menschen in Afghanistan verantwortlich. Sie kritisieren insbesondere, dass die Bundesregierung die Evakuierung der sogenannten afghanischen Ortskräfte nicht bereits früher begonnen hat. Bereits am 13. Mai 2021 hatte die Initiative „Afghanische Ortskräfte in Sicherheit bringen!“ den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer (CSU) in einem Schreiben darum gebeten, mit einem „Sofortaufnahmeprogramm für diese Personengruppe mit größter Dringlichkeit tätig zu werden“. Auf das bisherige Verfahren zu setzen hieße, die Menschen „schutzlos im Stich zu lassen“ (<https://taz.de/Afghanische-Ortskraefte-der-Bundeswehr/15772109/>; Ausschussdrucksache 19(4)848). Während ihrer inzwischen beendeten Evakuierungsmission hat die Bundeswehr 138 afghanische Ortskräfte mit 496 Angehörigen nach Deutschland gebracht (<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ortskraefte-afghanistan-109.html>). Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (CDU) geht Stand 31. August 2021 davon aus, dass bis zu 40 000 frühere Mitarbeiter deutscher Stellen in Afghanistan noch auf ihre Ausreise nach Deutschland warten (<https://www.tagesspiegel.de/politik/wir-fuehlen-uns-den-ortskraeften-verpflichtet-merkel-geht-von-bis-zu-40-000-ausreisewilligen-afghanischen-ortskraeften-aus/27519346.html>). Zudem stellt das Auswärtige Amt die Aufnahme weiterer gefährdeter Afghaninnen und Afghanen in Aussicht, „etwa aus Zivilgesellschaft, Medien, Kultur und Wissenschaft“, zumindest wenn sie „die Bundesregierung bis zum Ende der militärischen Evakuierungsaktion als besonders gefährdet identifiziert hat“ und ihnen eine Ausreise mit der Bundeswehr in Aussicht gestellt worden war (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg?openAccordionId=item-2478462-6-panel>).

1. Woran ist die Evakuierung im Rahmen der zivilgesellschaftlichen Initiative „Luftbrücke Kabul“ nach Kenntnis und Ansicht der Bundesregierung gescheitert?

Ziel der „Luftbrücke Kabul“ war es nach Kenntnis der Bundesregierung, rund 400 namentlich bekannte und von der Bundesregierung als besonders schutzbedürftig anerkannte Personen zu evakuieren. Am 29. August gelang nach Kenntnis der Bundesregierung die Evakuierung von insgesamt 190 Personen mit US-amerikanischen Militärfliegern. Zentrales Problem war, dass der Charterflug der „Luftbrücke Kabul“ in Kabul gelandet ist, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine der 400 Personen auf dem Flughafengelände waren. Zudem hatte die Bundesregierung mehrfach darauf hingewiesen, dass es keinen Engpass bei den Flugkapazitäten gab. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 68 bis 68e der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32595 verwiesen.

2. Wie erklärt die Bundesregierung, dass der Airbus 320 der Initiative „Luftbrücke Kabul“ für viele Stunden am Kabuler Flughafen auf dem Rollfeld warten musste, ohne Kontakt zu deutschen Diplomaten zu bekommen (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-eine-nacht-in-kabu-l-a-d3fc3cca-c8ab-4266-9911-d540f82d85b7>)?

Ein erster Kontakt zwischen Insassen des Flugzeugs und Bundesregierung erfolgte am 25. August 2021 gegen 16.00 Uhr, also weniger als eine Stunde nach Landung. Eine Unterstützungsbitte durch die Insassen des Airbus an die Bundesregierung erfolgte am 25. August 2021 gegen 18.00 Uhr. Daraufhin wurde unverzüglich das Team der deutschen Botschaft am Flughafen Kabul unterrichtet, welches Kontakt mit der Flugzeugbesatzung aufgenommen und die gewünschte Unterstützung geleistet hat. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 68a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32595 verwiesen.

3. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung gegenüber der Katarischen Botschaft, die laut der Initiative „Kabul Luftbrücke“ den Transport der Schutzsuchenden in einem gesicherten Konvoi zum Flughafen zugesagt hatte, nicht abschließend bestätigt hat, dass Deutschland die Menschen aufnehmen und notfalls auch selbst ausfliegen würde, sollte es mit der Chartermaschine der privaten Initiative wider Erwarten doch nicht klappen, und wenn ja, warum nicht?

Die Liste der Schutzsuchenden ist am 23. August 2021 verbunden mit der Zusage einer Evakuierung durch die Bundesregierung an das katarische Außenministerium übersandt worden.

4. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die Katarische Botschaft darauf gewartet hat, die mit ihnen abgesprochene Liste von zu evakuierenden Personen noch einmal vom Auswärtigen Amt per E-Mail zugeschickt bzw. bestätigt zu bekommen (<https://www.rnd.de/politik/afghanistan-luftbruecke-gruenen-politiker-marquardt-mit-schweren-vorwuerfen-gegen-regierung-2TM63IXKNNCSHLOTFRZIFKC2UE.html>), und falls ja, weshalb ist dies nicht geschehen, um den Transport der Personen zu ermöglichen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung stand nach Übermittlung der Liste an das katarische Außenministerium keine erneute Bestätigung der Namensliste gegenüber den katarischen Behörden aus.

5. Ist es zutreffend, dass ein sogenannter Letter of Approval des Auswärtigen Amts mit der ausdrücklichen Zusicherung, dass Deutschland die Passagiere des privat organisierten Evakuierungsflugs aufnehmen werde, erst nach mehrfachen Nachfragen an die Kataris verschickt wurde (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-08/afghanistan-kabul-luftbruecke-evakuierung-ortskraefte>), wann genau wurde dieses Schreiben letztlich verschickt, und wie erklärt die Bundesregierung ggf. diese zeitliche Verzögerung?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Mit Übersendung der Liste an die katarische Seite war eine entsprechende Zusicherung verbunden. Eine darüberhinausgehende Bestätigung ist von der katarischen Seite nicht erbeten worden.

6. Ist es zutreffend, dass der Initiative „Luftbrücke Kabul“ trotz Nachfragen vor der Anlandung in Kabul seitens des Auswärtigen Amts keine Details über den Ablauf des anstehenden Boardings mitgeteilt wurden (instagram.com/erikmarquardt)?

Nachfragen im Sinne der Fragestellung hat es nach Kenntnis der Bundesregierung nicht gegeben. „Luftbrücke Kabul“ hat vielmehr den Eindruck erweckt, über britische Kontaktpersonen am Flughafen die Abfertigung selbst erledigen zu können.

7. Ist es zutreffend, dass das Auswärtige Amt der Initiative „Luftbrücke Kabul“ keine Verbindungsperson in Kabul genannt hat und der Kontakt zu den deutschen Einsatzkräften vor Ort erst durch die US-Amerikaner hergestellt wurde (<https://www.dw.com/de/luftbr%C3%BCcke-kabul-man-hat-eine-riesenchance-verpasst/a-59021868>), und falls nein, wann nannte wer der privaten Initiative auf welchem Wege eine Verbindungsperson für Absprachen vor Ort?

In einem Telefonat mit dem Auswärtigen Amt am Vormittag des 25. August bestätigte „Luftbrücke Kabul“, dass die Telefonnummern mehrerer deutscher Vertreter am Flughafen bekannt seien und mit ihnen Kontakt bestehe. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Gab es nach der Landung des Airbus 320 direkte Gespräche bzw. direkten Austausch zwischen der Katarischen Botschaft bzw. Regierung und deutschen Regierungsvertretern bzw. Regierungsvertreterinnen bezüglich des geplanten Evakuierungsflugs durch die Initiative „Luftbrücke Kabul“, und was wurde dabei ggf. besprochen?

Die Unterstützung Katars bezog sich darauf, zu evakuierende Personen zum Flughafen zu bringen. Dies war nach Landung des Charters absehbar nicht mehr rechtzeitig vor Abflug möglich. Daher bestand kein Anlass für Gespräche im Sinne der Fragestellung. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Welche Anstrengungen haben Vertreter der Bundesregierung bzw. deutscher Behörden unternommen, um in Kabul nach alternativen Passagieren für den Charterflug-Airbus 320 zu suchen, als deutlich wurde, dass die zunächst für den Flug vorgesehenen 170 Personen den Flughafen nicht erreichen würden?

Die Bundesregierung hat auf mehreren Kanälen Kontakt zu Italien und Portugal aufgenommen, da diese Staaten noch Flugmöglichkeiten suchten. Italien hatte seinen Bedarf zum Zeitpunkt der Anfrage bereits anderweitig gedeckt. Portugal hat das Angebot von „Luftbrücke Kabul“ angenommen, 18 seiner ehemaligen Ortskräfte nach Tiflis auszufliegen.

10. Ist es zutreffend, dass drei Journalisten, die mit der Initiative „Luftbrücke Kabul“ nach Kabul gekommen sind und das Flughafengelände verlassen wollten, um vor Ort zu berichten, auf Bitte von deutschen Diplomaten und gegen ihren Willen von US-Offizieren abgeführt und nach Katar abgeschoben wurden (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-08/afghanistan-kabul-luftbruecke-evakuierung-ortskraefte>), und falls ja, aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies ggf., und wer hat die Anweisung für dieses Vorgehen erteilt?

Die für die Sicherheit des Kabuler Flughafens verantwortlichen US-Streitkräfte haben aus Sicherheitsgründen, insbesondere wegen der konkreten Anschlagsgefahr, den Weiterflug der deutschen Journalisten veranlasst.

11. Gab es bezüglich der Unterstützung der Initiative „Luftbrücke Kabul“ Differenzen zwischen unterschiedlichen Abteilungen bzw. Mitarbeitern des Auswärtigen Amts, und falls ja welcher Art, auch vor dem Hintergrund, dass bei der privaten Initiative der Eindruck entstand, dass im Auswärtigen Amt „ein Flügelkampf tobte“ (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-08/afghanistan-kabul-luftbruecke-evakuierung-ortskraefte>)?

Das Auswärtige Amt hat die Evakuierungsinitiative „Luftbrücke Kabul“ wo immer möglich und gewünscht unterstützt.

12. Ist es zutreffend, dass Vertreter des Auswärtigen Amts in Kabul Mitgliedern der US-Armee mitgeteilt haben, dass das von der „Luftbrücke Kabul“ gecharterte Flugzeug nicht autorisiert sei, Passagiere zu transportieren (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-08/afghanistan-kabul-luftbruecke-evakuierung-ortskraefte>), und falls ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

Wer erließ ggf. diese Anweisung, und war diese im Sinne der Bundesregierung?

Eine solche Aussage ist durch das Auswärtige Amt nicht getroffen worden.

13. Ist es zutreffend, dass deutsche Diplomaten zunächst verhindern wollten, dass das privat organisierte Evakuierungsflugzeug außerplanmäßig afghanische Ortskräfte transportiert, die für Portugal gearbeitet haben (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-08/afghanistan-luftbruecke-kabul-initiative-bundesregierung-vorwurfe-evakuierung>), und falls ja, warum?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen. Die Bundesregierung hat sich in mehreren Kontakten zur portugiesischen Regierung dafür eingesetzt, dass die ehemaligen Ortskräfte Portugals mit dem Charter evakuiert werden.

14. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan konkret ergriffen, um den Zugang zum Flughafen in Kabul für Menschen, die ausreisen möchten bzw. evakuiert werden sollen, sicher zu gestalten, und welche weiteren Maßnahmen sind ggf. geplant?

Wurden diesbezüglich Gespräche mit den Taliban bzw. Regierungsvertretern und Regierungsvertreterinnen anderer Länder geführt, und mit welchem Inhalt und Ergebnis?

Die Bundesregierung informiert die sich in Afghanistan befindlichen deutschen Staatsangehörigen regelmäßig und individuell über Sicherheitslage und Ausreisemöglichkeiten. Der Kontakt zu den Ortskräften erfolgt vorrangig über die jeweiligen Arbeitgeber. Registrierte schutzbedürftige Afghaninnen und Afghanen werden vom Auswärtigen Amt über einen beauftragten externen Dienstleister kontaktiert.

Die Bundesregierung führt Gespräche mit den Taliban und den Nachbarstaaten Afghanistans, um Ausreisen zu ermöglichen. Seit der Beendigung der militärischen Evakuierungsoperation konnten hierdurch auf vier Flügen von Kabul nach Doha sowie in mehreren Landtransporten nach Pakistan mehr als 600 Ausreisen ermöglicht werden. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 45 bis 47 und 50 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32595 verwiesen.

15. Kann die Bundesregierung sicherstellen, dass die Listen des Auswärtigen Amts von gefährdeten, zu evakuierenden Personen nicht in die Hände der Taliban gelangen, bzw. welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um dies zu verhindern?

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass dies bereits geschehen ist, inwiefern hatte dies negative Folgen für die Betroffenen, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Absprachen mit den Taliban?

Die Bundesregierung hat zu keinem Zeitpunkt Listen von zu evakuierenden Personen mit den Taliban geteilt. Nach dem Abzug der Bundeswehr ist in einem Fall eine Liste zu evakuierender Personen mit Zustimmung der Betroffenen durch das US-Militär an die Taliban übergeben worden, um ihre Durchfahrt zum Flughafen zu ermöglichen. Diese Übergabe hatte keine negativen Folgen. Alle Betroffenen konnten erfolgreich evakuiert werden.

16. Ist es zutreffend, dass die Krisenlisten des Auswärtigen Amts mit den Namen schutzbedürftiger Menschen während der Evakuierungsphase teilweise nicht an den Toren des Flughafengeländes vorlagen bzw. nicht an die US-Einsatzkräfte vor Ort weitergegeben wurden (<https://www.rnd.de/politik/afghanistan-luftbruecke-gruenen-politiker-marquardt-mit-schweren-vorwuerfen-gegen-regierung-2TM63IXKNNCSHLOTFRZIFKC2UE.html>), oder von diesen nicht verwendet bzw. nicht akzeptiert wurden, und falls ja, warum nicht?
17. Wurden die Listen des Auswärtigen Amts mit den von der Initiative „Luftbrücke Kabul“ zur Evakuierung vorgesehenen Personen an den US-amerikanischen Krisenstab vor Ort am Flughafen in Kabul weitergegeben, um die Evakuierung zu koordinieren, und wenn nein, warum ist dies nicht geschehen?

18. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das Auswärtige Amt Bedenken hatte, dass bei Weitergabe der von der Initiative „Luftbrücke Kabul“ verwendeten Evakuierungsliste an den US-amerikanischen Krisenstab die Gefahr bestünde, dass die von der Bundesregierung vorgesehene Reihenfolge bzw. Priorisierung der Evakuierungen nicht eingehalten würde, und falls ja, nach welchen Kriterien wurden die Personen auf den Evakuierungslisten des Auswärtigen Amtes priorisiert (instagram.com/erikmarquardt)?

Die Fragen 16 bis 18 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Listen hat es während der internationalen Evakuierungsbemühungen nicht gegeben, da zu jeder Zeit ausreichend Flugkapazitäten für die Evakuierung aller Personen vorhanden war, die den Flughafen erreicht haben.

Dem US-amerikanischen Krisenstab wurde lediglich die Anzahl an Personen gemeldet, die in jeweils einem Fahrzeug evakuiert werden sollten. Das Vorlegen von Passagierlisten war für den Einlass am Flughafen zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Dementsprechend hat die Bundesregierung solche Listen weder für eigene Evakuierungen noch für die der „Luftbrücke Kabul“ an die US-Streitkräfte übersandt. Da zudem die Evakuierung der Initiative „Luftbrücke Kabul“ von Katar logistisch umgesetzt werden sollte, wurden Katar die entsprechenden Listen vorgelegt.

Erst bei Vorfahrt eines Konvois im gesicherten Bereich des Flughafens wurde ein Abgleich mit Passagierlisten vorgenommen.

19. Wie viele schutzbedürftige Personen wurden seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan mit deutschen Rettungsflügen bzw. mittels anderer Rettungsflüge nach Deutschland evakuiert bzw. in Deutschland aufgenommen, und wie viele dieser Personen sollen noch aufgenommen werden, leben aber noch in Afghanistan oder in Anrainerstaaten (bitte nach Ressorts getrennt darstellen und nach Personengruppen differenzieren: afghanische Ortskräfte und deren Familienangehörige, deutsche Staatsangehörige, Journalisten und Journalistinnen, Menschen- und Frauenrechtsverteidiger und Menschen- und Frauenrechtsverteidigerinnen, gefährdete Familienangehörige von in Deutschland lebenden afghanischen Geflüchteten etc.)?

Geht die Bundesregierung aktuell noch bei weiteren Personengruppen als den genannten von einer Gefährdung aus, welche sind dies ggf., und wie viele von ihnen wurden ggf. seit der Machtübernahme durch die Taliban in Deutschland aufgenommen?

Im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation hat die Bundesregierung 5 347 Personen aus Afghanistan ausgeflogen. Seit der Beendigung der militärischen Evakuierungsoperation konnten fast 900 Menschen Afghanistan mit Hilfe der Bundesregierung verlassen (Stand: 8. Oktober 2021).

Die Bundesregierung differenziert bei den Aus- bzw. Einreisebemühungen in drei Personengruppen: Deutsche Staatsangehörige (inklusive Kernfamilien derzeit 430 Personen), als Ortskräfte deutscher Institutionen registrierte Personen (4 300 Personen, mit Kernfamilien ca. 18 000 Personen) und bereits registrierte besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen (ca. 2 600, mit Kernfamilien nach derzeitigem Stand mindestens 6 600 Personen). Abschließende Angaben zur Gesamtanzahl sind für diese Gruppe vorerst nicht möglich, da bei einem Teil der Personen Informationen zu Familienangehörigen fehlen.

20. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung konkret unternommen bzw. wird sie unternemen, um den Familiennachzug von Angehörigen afghanischer Geflüchteter, die in Deutschland leben, zu beschleunigen, vor dem Hintergrund, dass die Taliban laut Meldungen vor Ort aktiv nach Verwandten von im Westen lebenden Personen suchen (<https://www.proasyl.de/pressemitteilung/ende-der-evakuierung-in-afghanistan-proasyl-fordert-umfassende-bundes-und-landesaufnahmeprogramme/>), und inwieweit unterstützt die Bundesregierung diese Personen bei der zeitnahen Ausreise aus Afghanistan bzw. aus den Nachbarstaaten Afghanistans nach Deutschland?

Für die Bearbeitung von Visumanträgen zum Familiennachzug in Afghanistan sind seit dem Anschlag auf die deutsche Botschaft Kabul vom 31. Mai 2017 grundsätzlich die deutschen Botschaften in Islamabad und Neu-Delhi zuständig. Die Nachbarstaaten Afghanistans, aber auch Indien, haben die Einreise in ihr Gebiet für Afghanen und Afghaninnen jedoch zuletzt erschwert.

Das Auswärtige Amt trägt dem durch verschiedene Maßnahmen Rechnung:

So können persönlich gefährdete Afghanen und Afghaninnen in begründeten Einzelfällen an allen deutschen Auslandsvertretungen einen Visumantrag stellen. Zudem führt die Internationale Organisation für Migration (IOM) das Familienunterstützungsprogramm (FAP) zur Vorbereitung von Anträgen auf Familienzusammenführung weiter. Afghanische Staatsangehörige, die noch keinen Familiennachzug beantragt haben, können sich per E-Mail unter info.fap.af@iom.int an IOM wenden. IOM weist dann einen Termin an einer deutschen Auslandsvertretung in der Region zu.

Sollte ein Visum zur Familienzusammenführung etwa an der Auslandsvertretung Neu-Delhi beantragt worden sein, aber die Abholung mangels Einreisemöglichkeit nach Indien derzeit unmöglich sein, können Antragstellende sich an eine andere Botschaft der Region wenden, um dort ihren Pass visieren zu lassen.

Die Bundesregierung bemüht sich um Absprachen insbesondere mit den Nachbarstaaten Afghanistans, um die sichere Einreise zur Dokumentenbeantragung an den dortigen deutschen Auslandsvertretungen zu gewähren. In den Nachbarstaaten können deutsche Auslandsvertretungen für deutsche Staatsangehörige, Ortskräfte und besonders Schutzbedürftige sowie deren Kernfamilien Unterstützung bei der Weiterreise und, wo erforderlich, der Ausstellung von Dokumenten für die Einreise nach Deutschland leisten.

- a) Werden auch erwachsene Familienmitglieder, die nicht der sogenannten Kernfamilie angehören, in die Aufnahme miteinbezogen, und falls nein, warum nicht?

Im Rahmen des Familiennachzugs können nur Mitglieder der Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder) berücksichtigt werden. Sonstigen Familienmitgliedern außerhalb der Kernfamilie kann ein Aufenthaltstitel nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erteilt werden (§ 36 Absatz 2 AufenthG). Härtefallbegründende Umstände müssen sich dabei stets aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben. Soweit ein außergewöhnlicher Härtefall vorliegt, können erwachsene Familienmitglieder in die Aufnahme einbezogen werden.

- b) Welche Einschätzung hat die Bundesregierung darüber, wie gefährdet Familienangehörige von in Deutschland lebenden afghanischen Geflüchteten derzeit in Afghanistan sind, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Gefährdungslage für den genannten Personenkreis kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Für eine pauschale Gefährdung allein aufgrund von geflüchteten Familienangehörigen in Deutschland gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung keine allgemein belastbaren Hinweise.

- c) Wird es insbesondere Anweisungen geben, anhängige Visumsverfahren zum Familiennachzug jetzt schnell, wohlwollend und unkompliziert zu entscheiden, wenn nein, warum nicht?

Hinsichtlich der Dokumentenprüfung sind die Visastellen bei afghanischen Staatsangehörigen angewiesen, angesichts der schwierigen Urkundenlage Ermessensspielräume zur alternativen Glaubhaftmachung umfänglich zu nutzen.

Vorbehaltlich einer grundsätzlich erforderlichen Bewertung jedes Einzelfalls auf Grundlage aufenthaltsrechtlicher Vorschriften geht die Bundesregierung zudem davon aus, dass aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan das Ablegen einer A1-Prüfung im Zuge von Visumanträgen zur Familienzusammenführung für Menschen in Afghanistan derzeit grundsätzlich weder möglich noch zumutbar ist.

- d) Wird es afghanischen Familienangehörigen insbesondere ermöglicht werden, Visumsanträge zum Nachzug zu hier lebenden Angehörigen an allen Visastellen oder ggf. auch online oder elektronisch einzureichen, wenn nein, warum nicht?

Das Auswärtige Amt entwickelt derzeit das Auslandsportal, über das künftig Visumanträge online gestützt gestellt werden können, um den Termin zur persönlichen Vorsprache bestmöglich vorbereiten zu können. Auch mit einem digitalen Verfahren ist aber weiterhin ein persönlicher Termin zur gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme der Fingerabdrücke zur Identitätsfeststellung erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

- e) Wird es insbesondere Anweisungen geben, nicht auf die Vorlage von derzeit nicht oder nur schwer oder unzumutbar zu beschaffenden Dokumenten und Nachweisen zu bestehen und mehr auf andere Mittel der Glaubhaftmachung zu setzen (im Zweifelsfall etwa auch auf Eidesstattliche Versicherungen), zumal unklar ist, inwieweit solche Dokumente zumutbar von Stellen der Taliban beschafft werden könnten und ab wann dies der Fall wäre, wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 20 und 20c verwiesen.

- f) Welche Dokumente, Papiere, Urkunden, Pässe usw. können afghanische Staatsangehörige derzeit zumutbar in Afghanistan bzw. von der Afghanischen Botschaft in Deutschland (bitte differenzieren) beschaffen (bitte ausführen, ggf. wann mit einer Klärung der diesbezüglich offenen Fragen gerechnet wird)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die afghanischen Auslandsvertretungen nicht geschlossen. Dokumentenrechtliche Anfragen werden aber nur in eng begrenztem Umfang bearbeitet. Die Praxis zeigt, dass es eine große Vielfalt

von Fallgestaltungen gibt. Eine Differenzierung nach Dokumenten ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht möglich.

Zu den weiteren Entwicklungen steht die Bundesregierung im engen Kontakt mit der afghanischen Botschaft in Berlin.

Zur Frage, ob die Beschaffung von Dokumenten im Sinne der Fragestellung bei den Behörden in Afghanistan möglich ist, liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Die Prüfung der Zumutbarkeit der Passbeschaffung erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die zuständige Visastelle beziehungsweise die zuständige Ausländerbehörde.

- g) Wie viele registrierte Terminanfragen zur Beantragung eines Visums auf Familiennachzug von afghanischen Staatsangehörigen gab es zuletzt (bitte nach Visastellen differenzieren), und wie lang war zuletzt die Wartezeit für Termine zur Beantragung solcher Familiennachzugsvisa für afghanische Staatsangehörige an den jeweiligen Visastellen (bitte nach Sitz der Visastellen differenzieren)?

Aktuell haben sich an den Visastellen in Islamabad 2 372 und in Neu-Delhi 1 458 aus Afghanistan stammende Personen in die Terminwarteliste zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung eingetragen. Da Doppel- und Fehlbuchungen nicht auszuschließen sind, ist die tatsächliche Zahl der registrierten Personen nach aktueller Einschätzung niedriger als angegeben. Die Wartezeit auf einen Termin beträgt in beiden Visastellen derzeit über ein Jahr. Das Auswärtige Amt ist intensiv darum bemüht, die Wartezeiten zu reduzieren.

- h) Hat es Personalaufstockungen zur schnelleren Bearbeitung von Visumsanträgen afghanischer Staatsangehöriger gegeben, wenn ja, in welcher Höhe, und an welchen Standorten, bzw. welche Aufstockungen sind noch geplant (bitte ausführen)?

In der Region um Afghanistan wurden Auslandsvertretungen kurzfristig durch entsandtes Personal zur Visumsbearbeitung verstärkt, insbesondere die Botschaft Islamabad. Weitere Entsendungen sind geplant.

- i) Wie wurde es begründet und wie beurteilt es die Bundesregierung im Nachhinein (bitte differenzieren), dass das Personal zur Visumsbearbeitung in den Auslandsvertretungen in Islamabad und Neu Delhi von Mai 2019 bis Mai 2021 von 47 auf nur noch 39 reduziert wurde (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/30793), obwohl dort für afghanische Staatsangehörige beim Familiennachzug bereits Wartezeiten von über einem Jahr bestanden (ebd., Antwort zu Frage 7; bitte ausführen)?

Mit Eröffnung eines für ganz Indien zuständigen Schengenvisa-Entscheidungszentrums in Mumbai am 1. November 2020 wurden drei Dienstposten von Neu-Delhi nach Mumbai verlagert. Die Verlagerung hatte keine Auswirkungen auf die Bearbeitung von Visumanträgen afghanischer Staatsangehöriger zum Familiennachzug. Darüber hinaus kann es regelmäßig vereinzelt aus Gründen der Personalrotation zwischen Auslandsvertretungen und Zentrale oder Auslandsvertretungen untereinander zu vorübergehenden Vakanzen auf Dienstposten an Auslandsvertretungen kommen. Das Personal in der Visastelle Islamabad soll aufgrund der in den vergangenen Jahren stetig steigenden Visumnachfrage weiter verstärkt werden. Das hierfür notwendige diplomatische Verfahren ist bei der pakistanischen Regierung anhängig.

- j) Wird das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten verstärkt Visumsanträge im Rahmen des Familiennachzugs, insbesondere afghanischer Staatsangehöriger bearbeiten, und zwar nicht nur „im Rahmen der verfügbaren Ressourcen“ (ebd., Antwort zu Frage 19), sondern infolge einer gezielten Schwerpunkteverlagerung zur Entlastung der diesbezüglichen Visastellen (bitte begründen und darlegen, wie viel Personal im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten bislang dafür vorgesehen war bzw. künftig zum Einsatz kommen soll bzw. womöglich bereits neu entsprechend eingeplant wurde)?

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) ist beauftragt, vor allem bei der Visumbearbeitung von Fachkräften zu unterstützen. In dem Zusammenhang bearbeitet es derzeit auch Visumanträge zum Familiennachzug mit einem Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit und Ausbildung. Zudem entlastet es punktuell stark belastete Auslandsvertretungen beim Familiennachzug zum Schutzberechtigten. Eine Ausweitung der Visumbearbeitung auch im Familiennachzug setzt entsprechende Stellenzuweisungen im parlamentarischen Haushaltsverfahren voraus.

21. Wie oft wurde § 36 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) seit der Machtübernahme durch die Taliban bzw. seit August 2021 zugunsten von afghanischen Familienangehörigen außerhalb der formalen Kernfamilie angewandt, wie viele Visa wurden auf Basis dieser Rechtsgrundlage ausgestellt, und wie viele dieser Personen sind inzwischen eingereist?

Wie viele Visa wurden seit der Machtübernahme durch die Taliban bzw. seit August 2021 auf Basis von § 22 AufenthG an besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan erteilt, und wie viele dieser Personen sind bereits nach Deutschland eingereist?

Im August und September 2021 haben die Auslandsvertretungen insgesamt 8 Visa zur Familienzusammenführung nach § 36 Absatz 2 AufenthG an afghanische Staatsangehörige erteilt. Die Anzahl der Visa, die seit Mitte August auf Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG im Sinne der Fragestellung erteilt wurden, liegt derzeit bei über 800.

22. Wie vielen afghanischen Personen, die zum Zeitpunkt der Machtübernahme durch die Taliban bereits einen Antrag auf Familiennachzug zu Angehörigen in Deutschland gestellt hatten, hat die Bundesregierung eine zeitnahe Aufnahme in Deutschland zugesagt, und wie viele der Personen sind inzwischen eingereist?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Für die Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG ist es unerheblich, ob zuvor ein Antrag auf Familiennachzug gestellt wurde.

23. Inwiefern erwägt die Bundesregierung auch schutzbedürftigen Personen eine Ausreise und die Aufnahme in Deutschland zu ermöglichen, die das Auswärtige Amt nicht bis zum Ende der militärischen Evakuierungsaktion als besonders gefährdet identifiziert hat und denen keine Zusicherung erteilt wurde, von der Bundeswehr ausgeflogen zu werden, bzw. wie begründet die Bundesregierung die nach Ansicht der Fragesteller und Fragestellerinnen willkürliche Priorisierung von Personen, denen es in dem äußerst kurzen Zeitraum bis zum Ende der deutschen Evakuierungsmission gelang, auf eine Liste des Auswärtigen Amts zu gelangen?

Die Bundesregierung plant derzeit keine weiteren umfassenden Aufnahmeprogramme. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 8-540 der Abgeordneten Christine Buchholz verwiesen.

24. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die für afghanische Ortskräfte zuständigen IOM-Büros in Kabul und in Masar-i-Scharif im Norden des Landes nach Aussage von Marcus Grotian von „Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte“ für die Ortskräfte physisch zu keinem Zeitpunkt erreichbar bzw. insgesamt nicht arbeitsfähig waren (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/evakuierung-in-afghanistan-kritik-an-un-organisation,Sh215j1>), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Seit dem 31. Mai 2021 nimmt die von der Bundesregierung beauftragte IOM Gefährdungsanzeigen per E-Mail entgegen. Ab dem 2. August bis zur erforderlichen Evakuierung des Kabuler Büros aufgrund der Sicherheitslage am 15. August 2021 wurden dort darüber hinaus Visumanträge angenommen und zur Bearbeitung weitergeleitet. Eine geplante Eröffnung eines weiteren IOM-Büros in Mazar-e-Sharif konnte aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage nicht durchgeführt werden. IOM führt das Call-Center für Ortskräfte seit der Schließung des Büros in Kabul von anderen Standorten aus fort.

25. Wie viele Visaverfahren für afghanische Ortskräfte oder anderweitig gefährdete Personen wurden in den IOM-Büros eröffnet bzw. abgeschlossen, und mit welchem Ergebnis (bitte nach Büro differenzieren und zwischen Ortskräften und anderweitig gefährdeten Menschen aufschlüsseln)?

Inwiefern werden die ggf. eröffneten, aber nicht abgeschlossenen Visaverfahren durch wen und wo weiterbearbeitet?

Im Büro der IOM wurden in dem in der Antwort zu Frage 24 genannten Zeitraum 155 Visumanträge von 31 Ortskräften und ihren Familienangehörigen angenommen. Die angenommenen Anträge wurden durch das Generalkonsulat Istanbul bearbeitet und sind größtenteils entscheidungsreif. Weitere 55 Anträge von insgesamt 9 Familien waren zunächst unvollständig und wurden deshalb durch das Generalkonsulat Istanbul weiterbearbeitet.

26. Wann ist mit dem neuen Lagebericht des Auswärtigen Amts zu rechnen, der als Hauptgrundlage für Entscheidungen in Asylverfahren und über Abschiebungen gilt (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-bamf-setzt-vorerst-entscheidungen-ueber-asylantraege-aus-a-8126483e-1f5d-43b8-b208-c4152fbde207>)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8-478 des Abgeordneten Omid Nouripour wird verwiesen.

27. Wie hat das Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im bisherigen Jahr 2021 über die Asylanträge von afghanischen Asylsuchenden entschieden (bitte zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig, sonstige Erledigung differenzieren)?

Die Angaben für den Zeitraum Januar bis August 2021 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2021
Entscheidungen insgesamt	7 345
davon:	
Anerkennung Art. 16a GG	26
Flüchtlingsanerkennung § 3 I AsylG	839
subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	329
Abschiebungsverbot § 60V/VII AufenthG	1 753
Ablehnungen (als unbegründet abgelehnt)	1 453
Ablehnungen (als offensichtlich unbegründet abgelehnt)	37
Entscheidungen im Dublin-Verfahren (z. B. § 29 I Nr. 1 AsylG)	1 735
sonstige Erledigungen	1 173

28. Wie haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Verwaltungsgerichte im bisherigen Jahr 2021 über Klagen afghanischer Asylsuchender gegen ablehnende Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge entschieden (bitte zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig, sonstige Erledigung differenzieren)?

Angaben liegen für den Zeitraum Januar bis Juli 2021 vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Gerichtsentscheidungen über Klagen im Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli 2021
Entscheidungen insgesamt	10 515
davon:	
Anerkennung Art. 16a GG	9
Flüchtlingsanerkennung § 3 I AsylG	535
subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	270
Abschiebungsverbot § 60V/VII AufenthG	3 745
Ablehnungen (als unbegründet abgelehnt)	1 501
Ablehnungen (als offensichtlich unbegründet abgelehnt)	12
Entscheidungen im Dublin-Verfahren (z. B. § 29 I Nr. 1 AsylG)	91
sonstige Erledigungen	4 352

29. Befürwortet das Bundesinnenministerium gegenüber den Bundesländern den Erlass von Abschiebestoppregelungen in Bezug auf Afghanistan, und wird es darüber hinaus sein Einverständnis für eine Bleiberechtsregelung nach § 23 Absatz 1 AufenthG für afghanische Staatsangehörige erteilen und ggf. eine solche Regelung gegenüber den Bundesländern anregen, und falls nein, warum nicht?

Wie wurde die Versagung des Einverständnisses für eine thüringische Aufnahme­regelung für afghanische Personen mit Angehörigen in Deutschland, die für den Lebensunterhalt sorgen können, begründet (dpa vom 6. September 2021)?

Soweit es um eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung im Sinne von § 60a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für einen Zeitraum von längstens drei Monaten geht, liegt dies in der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat kein Initiativrecht für den Erlass eines Abschiebungsstopps. Es erteilt zur Wahrung der Bundes­einheitlichkeit lediglich (reaktiv) sein Einvernehmen nach Ablauf von sechs Monaten.

Die Bundesregierung unternimmt große Anstrengungen, um nach dem Ende der Evakuierungen allen bereits anerkannten afghanischen Ortskräften und bestimmten besonders gefährdeten Personen vor allem aus der Zivilgesellschaft die Ausreise aus Afghanistan und eine Aufnahme in Deutschland zu ermöglichen. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass bezüglich Afghanistan ein gemeinsames europäisches Vorgehen erforderlich ist. Bundesinnenminister Seehofer sieht für Landes­aufnahmeprogramme der Bundesländer derzeit keine Notwendigkeit. Bei einer Sonderinnenministerkonferenz am 18. August waren sich die Innenministerinnen und Innenminister der Bundesländer und der Bundesinnenminister hierüber einig. Bisher ist die Bitte Thüringens um Erteilung des Einvernehmens noch nicht förmlich beantwortet worden.

30. Wird sich das Bundesinnenministerium gegenüber den Bundesländern dafür einsetzen, dass angesichts der Unzumutbarkeit von Ausreisen und Abschiebungen nach Afghanistan für eine unabsehbare Zeit an geduldete afghanische Geflüchtete Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, und wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sieht keine Veranlassung, sich gegenüber den Ländern im Sinne der Fragestellung einzusetzen. Die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes obliegt den Ländern. Diese haben auch darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 25 Absatz 5 AufenthG vorliegen.

31. Wie hat das Bundesinnenministerium bzw. der persönlich angeschriebene Bundesinnenminister auf das Schreiben der Initiative „Afghanische Ortskräfte in Sicherheit bringen!“ vom 13. Mai 2021 (Ausschussdrucksache 19(4)848) reagiert, mit dem sich eine Vielzahl von Afghanistan-Experten (darunter ehemalige Staatsminister, Botschafter, Wehrbeauftragte, Befehlshaber und Generalinspekture der Bundeswehr, Bundeswehroffiziere, Bundespolizisten, ein ehemaliger NATO-Oberbefehlshaber, viele fachkundige Wissenschaftlerinnen usw.) für ein unbürokratisches „Sofortaufnahmeprogramm“ „mit größter Dringlichkeit“ und parallel zum Abzug der Bundeswehr (ggf. mit Charterflügen) aussprach, weil nur ein „Zeitfenster von wenigen“ Wochen bleibe und das bisherige Einzelfallverfahren „ineffizient“ und „inakzeptabel“ sei und bedeuten würde, die Menschen „schutzlos im Stich zu lassen“ (bitte genau mit Datum und Inhalt der Antwort ausführen)?

Wer hat ggf. wann innerhalb der Bundesregierung entschieden, diesem dringenden Appell für eine schnelle und unkomplizierte Aufnahme der gefährdeten Personen parallel zum Truppenabzug nicht zu folgen, und warum wurde diese Einschätzung von so vielen fachkundigen Menschen mit speziellen Länderkenntnissen zu Afghanistan nach Ansicht der Fragestellenden offenkundig nicht geteilt?

Wieso ist die Bundesregierung trotz dieser fundierten und frühen Warnung von Mitte Mai 2021 zu der Einschätzung gelangt, dass die Aufnahme gefährdeter Personen nicht beschleunigt werden müsse, etwa mit Charterflugzeugen und „Visa on Arrival“ (so die Darstellung des Bundesinnenministeriums in einer Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 19. August 2021)?

Die Kernforderungen des Schreibens der Initiative zur Unterstützung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte wurden weitestgehend umgesetzt: Die Bundesregierung hat die Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen unter anderem durch Personalverstärkungen bei den für die Prüfungen jeweils zuständigen Ressortbeauftragten beschleunigt. Von Mitte Mai bis zum Abzug der Bundeswehr Mitte Juni 2021 bestand für Ortskräfte in Mazar-e-Scharif die Möglichkeit, Visa über eine Annahmestelle der Bundeswehr zu beantragen, die durch das Auswärtige Amt (AA) bearbeitet wurden. Über dieses vereinfachte und beschleunigte Verfahren konnten rund 2 400 Personen Visa erteilt werden.

Zusätzlich konnten sich Ortskräfte zur Einreichung von Gefährdungsanzeigen an eine eigens geschaffene Anlaufstelle in Kabul wenden. Das Büro in Kabul wird seit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 virtuell fortgeführt. Ortskräfte können sich außerdem auch weiterhin bei ihren jeweiligen (früheren) Arbeitgebern melden, welche über das entsprechende Ressort eine Aufnahmeanfrage anstoßen können.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung aufgrund der besonderen Situation in Folge des Abzugs der Bundeswehr und des Polizeiprojekts am 16. Juni 2021 entschieden, für die Ortskräfte des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des Innern die grundsätzliche zweijährige Ausschlussfrist nach dem Ortskräfteverfahren zu öffnen. Bei der Anpassung der Rahmenbedingungen wurde das Jahr 2013 als Zeitmarke gewählt, da in diesem Jahr das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren vor dem Hintergrund des Endes der Mission ISAF (31. Dezember 2014) eingeführt wurde. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Lage vor Ort ist letztlich entschieden worden, diese Öffnung auch auf die Beschäftigten des AA und des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beziehungsweise von Institutionen der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit auszuweiten.

Die Option der Durchführung von Charterflügen wurde bereits weit vor dem 22. Juli im Ressortkreis geprüft. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch noch Linienvflüge möglich, sodass angesichts der geringen Bedarfszahlen Charterflüge zum damaligen Zeitpunkt als nicht notwendig erachtet wurden. Ende Juli und in den ersten beiden Augustwochen wurde im AA im Rahmen einer Arbeitsgruppe Charterflug-Planung die Eventualplanung für erste Charterflüge aufgenommen und vorangetrieben.

32. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung davon, dass, wie der Abgeordnete Ulla Jelpke von einer Rechtsanwältin zugetragen wurde, zumindest einige jener afghanischen Flüchtlinge, die von der US-Luftwaffe über Deutschland ausgeflogen wurden, von wo ihr Weitertransport in die USA geplant war, sich während ihres Transitaufenthaltes in Deutschland um eine Asylantragstellung bemüht hatten, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

- a) Inwiefern kann die Bundesregierung bestätigen, dass das BAMF Asylanträge von afghanischen Betroffenen, die nach Kenntnis der Fragesteller und Fragestellerinnen über eine Rechtsanwältin eingereicht worden waren, nicht annehmen und bearbeiten wollte, weil es auf eine persönliche Antragstellung bestand, zu der die Betroffenen aber nicht in der Lage waren, weil sie vom US-Militär am Verlassen der ihnen zugeteilten Transitunterkunft gehindert worden waren (bitte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausführen)?
- b) Wo genau werden afghanische Flüchtlinge, die sich auf dem Transit in die USA befinden, in Deutschland untergebracht, und inwiefern gilt in diesen Unterkünften bzw. auf dem Weg vom Flughafen zu diesen nach Auffassung der Bundesregierung deutsches Recht, und gelten die Betroffenen als eingereist (bitte die genauen Rechtsgrundlagen benennen)?
- c) Welche Regelungen gibt es für den Fall, dass in Deutschland aufhältige Personen einen Asylantrag stellen und über eine Rechtsanwältin Kontakt mit dem BAMF herstellen, aber aus Gründen, die sie nicht selbst zu verantworten haben (etwa weil ihnen das Verlassen ihrer Unterkunft verwehrt wird), nicht persönlich vorstellig werden können, und inwiefern ist das BAMF in diesem Fall verpflichtet, selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterkunft zu entsenden, um die Asylprüfung und Anhörung vornehmen zu können, bzw. welche Verpflichtung für die Bundesregierung ergibt sich aus der Asylantragstellung, gegenüber den US-Behörden darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen in eine Asylerstaufnahmeeinrichtung verbracht werden bzw. nicht vor Beendigung der Asylprüfung oder im Fall einer Schutzuerkennung ausgeflogen werden dürfen (bitte ausführen)?

Die Fragen 32 bis 32c werden gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der Vereinbarung mit den USA erfolgt die Evakuierung nach und der Aufenthalt von Personen in Deutschland mit dem Ziel der Weiterreise in die USA oder andere Staaten. Die in Rede stehenden Personen halten sich in Deutschland ausschließlich zum Zwecke der unverzüglichen Weiterreise auf. Die USA haben sich gegenüber Deutschland verpflichtet, die unverzügliche Weiterreise sicherzustellen.

Durch die USA evakuierte Personen werden auf US-Stützpunkten in Ramstein und Kaiserslautern untergebracht. Es ist vorgesehen, dass Evakuierte im Transitaufenthalt in Obhut der USA sind und die Stützpunkte nicht verlassen. Die Betroffenen gelten als nicht eingereist (§ 13 Absatz 2 AufenthG).

Auf den Stützpunkten findet deutsches Recht Anwendung.

Wird ein Asylgesuch in Einzelfällen gegenüber deutschen Behörden geäußert, werden Personen nach den gesetzlichen Vorgaben an die zuständige nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung verbracht. Dort erhalten sie Gelegenheit, einen Asylantrag zu stellen und damit ein Asylverfahren zu durchlaufen.

Ein nach den Vorgaben des § 14 AsylG gestellter Asylantrag wird regulär durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet. Dies gilt neben persönlich gestellten Asylanträgen auch für schriftlich über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingereichte Asylanträge. Im Falle eines wirksamen Asylgesuchs/Asylantrags informieren deutsche Behörden die US-Behörden, um die Durchführung des Asylverfahrens sicherzustellen.

Mit Stand vom 8. Oktober 2021 waren durch die Bundespolizei im Rahmen der grenzpolizeilichen Einreisekontrollen auf der Air Base Ramstein (inklusive Rhine Ordnance Barracks in Kaiserslautern) 277 Asylgesuche entgegengenommen worden.